

Kind krank und nun? Beamter NRW

Beitrag von „Lehrer1231238“ vom 30. April 2023 21:49

Hello zusammen, ich habe zu dem Thema viel im Forum gesucht aber nichts gefunden.

Ich habe 2 Kinder, beide über meine Frau GKV versichert, meine Frau geht am Dienstag wieder arbeiten, ich bin verbeamtet und in der PKV.

Soweit ich gelesen habe, habe ich keinen Anspruch auf Kinderkrankentage, nur auf 4 Tage Sonderurlaub, ist das richtig? Meine Frau möchte die erste Zeit auf der Arbeit nicht fehlen und eigentlich soll ich mich um die Kinder kümmern, wenn sie krank sind. Was für Optionen habe ich?

Danke!!!

Beitrag von „Flipper79“ vom 30. April 2023 21:56

Wie kommst du darauf, dass du nur 4 Tage Sonderurlaub hast?

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/informationen-...rankengeld-fuer> (gilt für NRW)

Für die anderne BL müsste auch gelten, dass man mehr als 4 Tage Sonderurlaub bekommt.

Beitrag von „Lehrer1231238“ vom 30. April 2023 22:05

Zitat von Flipper79

Wie kommst du darauf, dass du nur 4 Tage Sonderurlaub hast?

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/informationen-...rankengeld-fuer> (gilt für NRW)

Für die anderne BL müsste auch gelten, dass man mehr als 4 Tage Sonderurlaub bekommt.

Oh, wow! Danke!!

Beitrag von „Karl-Dieter“ vom 1. Mai 2023 08:51

So ganz vollständig ist das nicht.

Die Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW besagt in § 33:

Zitat

6. Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind, maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr

Das wird ergänzt durch:

Zitat

In den Fällen der Nummer 6 kann Beamtinnen und Beamten, **deren Besoldung** (ohne Familienzuschlag und ohne Aufwandsentschädigung) **die Jahresarbeitsentgeltgrenze** nach § 6 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482) in der jeweils geltenden Fassung **nicht überschreitet, Urlaub bis zum Umfang der in § 45 Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für eine Freistellung von der Arbeitsleistung jeweils vorgesehenen Arbeitstage gewährt werden**, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Bereits in Anspruch genommener Urlaub nach Nummer 6 wird angerechnet. Als Einkommensnachweis dient eine formlose Erklärung der Beamtin oder des Beamten

Grundsätzlich hat man aber vier Tage nur. Aktuell liegt die ei JAEG bei 66 000 EUR afaik, da ist man als Berufsanfänger mit A12 oder A13 nicht drüber, also greift der zweite Abschnitt, also mehr Tage.

Die Betreuungsentschädigung (link oben) ist hier absolut irrelevant, weil es hier nur um "Pandemiebedingte Schließungen" geht (das Programm ist ja auch Ende April ausgelaufen) und für "m auch erwerbstätige Eltern mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen zu unterstützen, die ihr Kind pandemiebedingt zu Hause betreuen, jedoch kein Kinderkrankengeld nach § 45 Sozialgesetzbuch V oder vergleichbare Leistungen erhalten und die auch keinen Sonderurlaub nach beamtenrechtlichen Vorschriften nehmen können"

Das trifft hier ja nicht zu.